



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 29. Januar 2013 hs

**Vernehmlassung EJPD zur Gesamtrevision des
Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 hat uns das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, zur rubrizierten Angelegenheit bis zum 14. Februar 2013 Stellung zu nehmen. Nach Einbezug des Obergerichts, des Strafgerichts und der Strafverfolgungsbehörden nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich stimmen wir der Totalrevision des Strafregisterrechts in der vom EJPD vorgeschlagenen Form zu. Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung eines Behördenauszugs 1 mit längeren Aufbewahrungsfristen, welcher den Staatsanwaltschaften die Informationsgrundlage zur Erkennung der besonderen Gefährlichkeit einer beschuldigten Person erweitert (Beurteilung der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr nach Art. 221 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StPO sowie von Schutzmassnahmen nach Art. 149 ff. StPO).

Ebenso begrüssen wir die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Registrierung von Strafurteilen und von hängigen Strafverfahren für Unternehmen. Gegenseitiges Vertrauen bildet die Grundlage des wirtschaftlichen Austauschs. Ein ausgewiesener "guter Leumund" ist im Geschäftsverkehr darum sehr wichtig.

Wir begrüssen die Ausdehnung der Zugriffsrechte auf weitere Behörden, z.B. auf die kantonalen Polizeistellen für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, sowie die differenzierten Einsichtsrechte, die dem Datenschutz in vernünftigem Mass Rechnung tragen. Dabei ist allerdings zu gewährleisten, dass der Online-Zugang auch mit einer Unterscheidung des Abfragegrundes in praktischer und unkomplizierter Weise möglich ist.

Die Erfassung und Abspeicherung einzutragender Grundurteile und nachträglicher Entscheide im Volltext in VOSTRA erweist sich insbesondere im interkantonalen Verkehr als nützlich und zeitsparend. Zu bedenken ist allerdings der zusätzliche Arbeitsaufwand für das Einscannen der Entscheide, solange nicht mit digital signierten Dokumenten gearbeitet wird.

Zudem stellen wir folgende Anträge:

a) Antrag zu Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 E-StReG

Als Voraussetzungen für eine Eintragung im Strafregister sind Übertretungen in den Bereichen Tötlichkeit und sexuelle Belästigung sowie in den Bereichen der Tierschutzgesetzgebung, der Waffengesetzgebung und der Jagdgesetzgebung aufzunehmen.

Begründung

Im Wissen darum, dass der Bundesrat eine Änderung des Eintragungsmechanismus bei Übertretungen bereits überprüft und verworfen hat (Erläuternder Bericht, Kap. 1.4.2, S. 19), sind wir dennoch der Ansicht, dass die Regelung der Eintragungsvoraussetzungen für Übertretungen in Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 StReG erweitert werden muss. Die Affinität zu Waffen und Tierquälerei sind neben bereits begangenen Gewalt- und Sexualstraftaten die wichtigsten Indikatoren für eine Risikobeurteilung durch die Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere die StGB-Übertretungen in den Bereichen Tötlichkeit (Erkennen von Häuslicher Gewalt) und sexuelle Belästigung, sowie Übertretungen in den Bereichen der Tierschutzgesetzgebung, Waffengesetzgebung und evtl. der Jagdgesetzgebung müssen für eine polizeiliche Risikobeurteilung darum aus dem Behördenauszug ersichtlich sein.

b) Antrag zu Art. 17 Abs. 2 E-StReG

Die Eintragung von Urteilen gegen Jugendliche bei Verbrechen und Vergehen ist auf alle Massnahmen und Strafen auszudehnen, d.h. auch auf die Aufsicht, die Unterbringung, die persönliche Betreuung, den Verweis, die persönliche Leistung sowie die Busse.

Begründung

Art. 17 Abs. 2 E-StReG sieht die Eintragung von Urteilen gegen Jugendliche bei Verbrechen und Vergehen vor, was wir als richtig erachten. Allerdings erscheint uns die Beschränkung auf die drei jugendstrafrechtlichen Sanktionen des Freiheitsentzugs (Art. 25 JStG), der Unterbringung (Art. 15 JStG) sowie die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) als zu eng. Das Jugendstrafgesetz sieht als weitere Schutzmassnahmen die Aufsicht (Art. 12 JStG) und die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) vor. Als weitere Strafen kommen der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG) in Betracht. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Jugendlichen nicht analog zu den Erwachsenen grundsätzlich sämtliche Sanktionen für Verbrechen und Vergehen ins Strafregister Eingang finden sollen. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden kann es nicht angehen, Erwachsene und Jugendliche ungleich zu behandeln, schliesslich liegen rechtskräftig beurteilte Verstösse gegen Normen des Schweizerischen Bundesstrafrechts vor. Für die effiziente Beurteilung der Strafzumessung und Rückfallgefahr ist eine generelle Eintragung solcher Grundurteile unseres Erachtens unabdingbar.

Das Führen eines umfassenden Strafregisters für jugendliche Straftäter brächte zudem den wichtigen Vorteil einer präziseren Aussage über die Delinquenz Jugendlicher als dies heute möglich ist. Dies würde den dafür zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eine gezieltere Steuerung der Ressourcen und Präventionsprogramme erlauben. Die derzeit geführte Jugendurteilsstatistik des Bundesamts für Justiz genügt diesen Erfordernissen nicht. Unseres Erachtens muss daher im Rahmen der Totalrevision des Strafregisterrechts unbedingt die Gelegenheit ergriffen werden, ein echtes Strafregister für Jugendliche einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu Stellungnahme.

Zug, 29. Januar 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Per E-Mail an: patrik.gruber@bj.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Zuger Polizei
- Sicherheitsdirektion